

## Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 31. Januar 2023 sowie in Ergänzung am 14. März 2023 folgende Satzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom XX.XX.XXXX (Az.: XXX) hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge auf	180.349.970 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	181.157.336 Euro
Jahresfehlbetrag auf	-807.366 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.872.184 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.013.948 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.626.188 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit auf	-14.612.240 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.740.056 Euro

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	14.612.240 Euro
zusammen auf	0 Euro

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 61.255.577 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 11.372.200 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 80.000.000 Euro.

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

## 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau 15.349.500 Euro

## 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau 5.000.000 Euro

## 3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau 16.290.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 14.132.000 Euro.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	350 v.H.
Grundsteuer B auf	495 v.H.
Gewerbsteuer auf	412 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für jeden Hund	144,00 Euro
für Kampfhunde (§ 7 Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

Die Angabe des Hundesteuersatzes in dieser Haushaltssatzung hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Maßgeblich ist die Festsetzung in der Hundesteuersatzung.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (letzter festgestellter Jahresabschluss) betrug 254.173.309,94 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 10 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 421.000 Euro festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

## **§ 11 Rechnungsabgrenzung**

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

## **§ 12 Bewirtschaftung**

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.
2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.

## **§ 13 Stiftungen**

### **Bürgerstiftung**

- |    |  |  |                 |
|----|--|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt  |  |                 |
|    | Gesamtbetrag der Erträge auf                                   |  | 221.292 Euro    |
|    | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                              |  | 213.222 Euro    |
|    | Jahresüberschuss auf   |  | 8.070 Euro      |
| 2. | im Finanzhaushalt  |  |                 |
|    | Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               |  | 55.450 Euro     |
|    | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     |  | 0 Euro          |
|    | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     |  | 1.535.000 Euro  |
|    | Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  |  | -1.535.000 Euro |
|    | Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf |  | 0 Euro          |

### **Landauer Kunststiftung**

- |    |   |  |             |
|----|---|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt   |  |             |
|    | Gesamtbetrag der Erträge auf                                  |  | 19.200 Euro |
|    | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                             |  | 19.200 Euro |
|    | Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf                       |  | 0 Euro      |
| 2. | im Finanzhaushalt   |  |             |
|    | Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf              |  | 0 Euro      |
|    | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                    |  | 0 Euro      |
|    | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                    |  | 0 Euro      |
|    | Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf |  | 0 Euro      |

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

**Strieffler Stiftung**

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	48.172 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.172 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, XX.XX.XXXX  
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister

## II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 ff GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom XX.XX.XXXX (Az.: XXX) erteilt.

## III.

Der Haushaltsplan 2023 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements Landau liegen gemäß § 97 GemO zur Einsichtnahme ab XX.XX.XXXX bis einschließlich XX.XX.XXXX zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114, öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, XX.XX.XXXX  
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister